

**Demnach aus allen Fürstlichen Mecklenburgischen Aembtern die Nachrichten
eingehen/ daß theils durch den Mißwachs vom vorigen Jahre/ theils durch die
von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. eigenen Kriegs-Völckern erlittene Pressuren die
mehreste Unterthanen in einen so schlechten Zustand gesetzt worden ... :
Gegeben Rostock/ den 19. April/ 1719**

[Rostock], [1719]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1797662171>

Abstract: Verordnung über die Versorgung der Landbevölkerung mit Saatgut und Lebensmitteln

Druck Freier  Zugang





Eminath aus allen Fürstlichen Mecklenburgischen Reimbern die Nachrichten eingehen / daß
theils durch den Miswachs vom vorigen Jahre / theils durch die von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. eigenen Kriegs-
Völckern erlittene Pressuren die mehreste Unterthanen in einen so schlechten Zustand gesetzet worden / daß sie weder
Brodt und Saat-Korn / noch das ohnentbehrliche Zug-Bieh behalten / und dann zu befahren / daß / wann
dagegen nicht die nohtige Vorfehrung / so viel der jetzigen Läuffte Umbstände zulassen / gemacht werden solte /
die Sommer-Saat unbestellet beliegen bleiben / der Acker aus der guten Art gebracht / die Høse verwüstet /
und der Unterthan / umb sich des Hungers zu erwehren / den Bettelstab zu ergreissen gemisiget werden dörffte ;
So wird von mir / Kraft habender Ober-Direction der Fürstlichen Mecklenburgischen Cammer-Gefälle / bey fort-
währender Kaiserl. Cranz-Execution hiermit verordnet / daß

1. Zu Bestellung der Sommer-Saat aller bey den Fürstlichen Aembtern und Meyerhöfen befindlicher / und der Landes Herrschaft zugehöriger / bis Ostern a. c. übrig bleibender Vorrath an Gersten/ Haber/Erbsen/Bohnen/Wicken/ und Buchweizen unter die nohtdürftige Unterthanen nach proportion vertheilet werden solle. Es werden aber die Fürstliche berechnete Beambte auch übrige Bediente / so die herrschaftlichen Domanial-Güter gepachtet haben / erinnert und befehliget / ihren Pflichten nach dahin zu sehen / daß sothane Hülffe auch denen Bauer-Gütern zum Besten würcklich angewandt/ das Korn in die Erde zu rechter Zeit gebracht/ nicht aber verkauft/oder zum andern Gebrauch / wozu es nicht destinaret / employret werden möge / und da zu vermuthen / daß noch verschiedene Unterthanen in einigen Aembtern sich finden werden/ welche ihnen selbst die Nohtdurft werden anschaffen können; So ist gleichfalls pflichtmäig dahin zu sehen / daß durch diese den Nohtdürftigen die Hülffe nicht möge präcipret werden / mithin ist fleißig zu nouren / was ein jeder Unterthan in Specie von jeglicher Gattung Korn bekommen habe / und gleichwie

2. Nicht umbiug vermuthe / daß diese Hülffe nicht zurreichlich seyn werde / also wird hiermit verordnet / daß von allen bis Ostern a. c. fälligen und noch nicht abgetragenen Pensions und andern Gefällen / mir sofort eine Designation solle zugesandt werden / damit man urtheilen könne / wie weit solche zu dieser nothigen Conservation derer Unterthanen mit anzuwenden seyn / wie denn auch der etwa an Röcken und Weizen verhandene Herrschaftliche Vorrath zu versilbern und von denen daraus gelöseten Geldern die Designation gleichfalls ohnverlängt einzusenden ist. Daferne aber

3. Wider Verhoffen dadurch die gegenwärtige Noht nicht sollte gänzlich gestopfet / noch das Saat-Korn dafür angeschaffet werden können ; So werden Beambte und Pensionarien befehliget/ nach der bissherigen Observanz denen nohtleidenden Unterthanen mit dem Saat-Korn ohnweigerlich beizutreten / und daferne sie selbst nicht im Stande seyn solten/ solches zu prästiren, Credit zu machen / dahingegen wird ihnen Krafft dieses versprochen / daß wann der Unterthan nicht des Vermögens seyn würde / den Vorschuß entweder nach den zur Zeit des Dahrlehns Markt-gängigen Preis / oder durch die Übermaß bei künftiger Erndte ganz oder zum Theil zu erstatten/ der Beambte und Pächter wegen des Abgangs und Vorschusses auff andere billige Wege vergnüget und schadlos gehalten werden solle. Das Brodt-Korn anlangend / ist in denen Aembtern / woselbst Wind- oder Wasser-Mühlen verhanden / welche eine gewisse Anzahl Röcken statt oder neben der Pension liefern müssen/ der bis Ostern 1719. bleibende Vorrath / jedoch unter Eingangs bedeuteten Cantelen, blos allein denen Nohtleidenden / nach proportion zu verreichen / und woferne man damit nicht solte auskommen können / werden die Beambte und Pensionarien ihr äußerstes thun / der Armut zu Hülffe zu kommen / umb so mehr / als auff der Unterthanen / und zumahl guter und fleißiger Haufwirthe Conservation, sowohl des Landes Wohlfahrt insgemein/ als der Pächtere ins besondere mit beruhet.

4. Will ich gegen Pfingsten aus allen Aembtern und von den Fürstlichen Meyer- und Pacht-Höfen eine accurate Verzeichniss / sowohl von dem Geld und Korn- Vorrath bis Ostern 1719 / als auch wie und welcher gestalt denen Unterthanen damit Hülffe geleistet seyn / ohne weitere Anforderung erwarten ; Es werden auch die Beambte bedeutet an einen jeden derer in dem ihnen anvertrautem Ambte befindlichen Fürstlichen Pensionarien ein Exemplar dieser Verordnung / sofort nach Einlangung dieses / insinuiren zu lassen. Gegeben Rostock / den 19. April / 1719.

5.

Zur Kaiserlichen Execution gegen Mecklenburg Schwerin verordneter Kammer - und Casse - Director



Georg Ernst Werpup.

1800

1719. d. 19 April. W. aufs Landesgericht ist Prok. und Vertreter und der fr. S. v. K. verhältnißg. zuerst vor dem Pal.



Einnahm aus allen Fürstlichen Mecklenburgischen Aemttern die Nachrichten eingehen / daß
theils durch den Miswachs vom vorigen Jahre / theils durch die von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. eigenen Kriegs-
Völckern erlittene Presuren die mehreste Unterthanen in einen so schlechten Zustand gesetzet worden / daß sie weder
Brodt und Saat-Korn / noch das ohnentbehrliche Zug-Bieh behalten / und dann zu befahren / daß / wann
dagegen nicht die nohtige Vorfehrung / so viel der jetzigen Läuffte Umbstände zulassen / gemacht werden sollte /
die Sommer-Saat imbestellet belieben bleiben / der Acker aus der guten Art gebracht / die Høse verwüstet /
und der Unterthan / umb sich des Hungers zu erwehren / den Bettelstab zu ergreiffen gemüßiget werden dorffte ;
So wird von mir / Kraft habender Ober-Direction der Fürstlichen Mecklenburgischen Cammer-Gefälle / bey fort-
währender Kaiserl. Cranz-Execution hiermit verordnet / daß

1. Zu Bestellung der Sommer-Saat aller bey den Fürstlichen Aembtern und Meyerhöfen befindlicher / und der Landes Herrschaft zugehöriger / bis Ostern a. c. übrig bleibender Vorraht an Gersten/ Haber/Erbsen/Bohnen/Wicken/ und Buchweizen unter die nohtdürftige Unterthanen nach proportion vertheilet werden solle. Es werden aber die Fürstliche berechnete Beambte auch übrige Bediente / so die herrschaftlichen Domanial-Güter gepachtet haben / erinnert und befehliget / ihren Pflichten nach dahin zu sehen / daß sothane Hülffe auch denen Bauer-Gütern zum Besten würdig angewandt / das Korn in die Erde zu rechter Zeit gebracht / nicht aber verkauft / oder zum andern Gebrauch / wozu es nicht destinet / employret werden möge / und da zu vermuthen / daß noch verschiedene Unterthanen in einigen Aembtern sich finden werden / welche ihnen selbst die Nohtdurft werben anschaffen können; So ist gleichfalls pflichtmäig dahin zu sehen / daß durch diese den Nohtdürftigen die Hülffe nicht möge præcipiet werden / mithin ist fleißig zu nothren / was ein jeder Unterthan in specie von jeglicher Gattung Korn bekommen habe / und gleichwie

2. Nicht umbiug vermuthe / daß diese Hülffe nicht zureichlich seyn werde / also wird hiermit verordnet / daß von allen bis Ostern a. c. fälligen und noch nicht abgetragenen Pensions und andern Gefällen / mir sofort eine Designation solle zugesandt werden / damit man urtheilen könne / wie weit solche zu dieser nothigen Conservation derer Unterthanen mit anzuwenden seyn / wie denn auch der etwa an Rocken und Weizen verhandene Herrschaftliche Vorraht zu versilbern und von denen daraus gelöseten Geldern die Designation gleichfalls ohne verlängt einzusenden ist. Daserne aber

3. Wider Verhoffen dadurch die gegenwärtige Noht nicht sollte gänzlich gestopftet / noch das Saat-Korn dafür angeschaffet werden können ; So werden Beambte und Pensionarien befehliget / nach der bisherigen Observanz denen nohtleidenden Unterthanen mit dem Saat-Korn ohnweigerlich beizutreten / und daserne sie selbst nicht im Stande seyn solten / solches zu præstiren, Credit zu machen / dahingegen wird ihnen Kraft dieses versprochen / daß wann der Unterthan nicht des Vermögens seyn würde / den Vorschuß entweder nach den zur Zeit des Dahrlehns March- gängigen Preis / oder durch die Übermaß bei künftiger Erndte ganz oder zum Theil zu erstatten / der Beambte und Pächter wegen des Abgangs und Vorschusses auf andere billige Wege vergnüget und schadlos gehalten werden solle.

4. Das Brodt-Korn anlangend / ist in denen Aembtern / woselbst Wind- oder Wasser- Mühlen verhanden / welche eine gewisse Anzahl Rocken statt oder neben der Pension liefern müssen / der bis Ostern 1719. bleibende Vorraht / jedoch unter Eingangs bedeuteten Cantelen, bloß allein denen Nohtleidenden / nach proportion zu verreichen / und woferne man damit nicht solte auskommen können / werden die Beambte und Pensionarien ihr äußerstes thun / der Armut zu Hülffe zu kommen / umb so mehr / als auf der Unterthanen / und zumahl guter und fleißiger Haufwirthe Conservation, sowohl des Landes Wohlfahrt insgemein / als der Pachtere ins besondere mit beruhet.

5. Will ich gegen Pfingsten aus allen Aembtern und von den Fürstlichen Meyer- und Pacht-Höfen eine accurate Verzeichniß / sowohl von dem Geld und Korn- Vorraht bis Ostern 1719 / als auch wie und welcher gestalt denen Unterthanen damit Hülffe geleistet seyn / ohne weitere Anforderung erwarten; Es werden auch die Beambte bedeutet an einen jeden derer in dem ihnen anvertrautem Ambte befindlichen Fürstlichen Pensionarien ein Exemplar dieser Verordnung / sofort nach Einlangung dieses / insinuiren zu lassen. Gegeben Rostock / den 19. April / 1719.

Zur Kaiserlichen Execution gegen Mecklenburg Schwerin verordneter Kammer - und Casse - Director



Georg Ernst Werpup.

